plurifonds
Der offene Rentenfonds von
ITAS LEBEN AG
Partner von: pensplan

Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 891930
plurifonds.it - plurifonds@gruppoitas.it - am 07.10.1998 zur Gründung zugelassen, am 09.12.1998
unter der Nr. 40 in das entsprechende Verzeichnis der COVIP eingetragen

Ed 04/2023 [VA/BE]

Pdf befüllbar

Antrag auf Änderung des Begünstigten für den Fall des Vorzeitigen Ablebens des Mitglieds

Der/die Unterfertigte _____ Nr. _____

Steuernummer _____ geboren in _____ am _____

Adresse _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____ Prov _____

Tel. _____ e-mail _____

als BEGÜNSTIGTE/N seiner/ihrer Position:
bestimmt gemäß Art. 14, Abs. 3 der GvD 252/2005 sowie gemäß Art. 13, Abs. 4 der Geschäftsordnung des Fonds

für den Fall seines/ihres Ablebens vor Erreichen des Rentenalters:

☐ **gesetzliche oder testamentarische Erben, zu gleichen Teilen.**
im Ausmaß von _____ % des angereiften Kapitals

☐ **folgende natürliche/juristische Personen**

1) Name und Familienname/ Bezeichnung _____ ☐ M ☐ F
geboren in _____ Prov. _____ am _____
Steuernummer/MwSt.-Nr._____ im Ausmaß von _____ %
des angereiften Kapitals

2) Name und Familienname/ Bezeichnung _____ ☐ M ☐ F
geboren in _____ Prov. _____ am _____
Steuernummer/MwSt.-Nr._____ im Ausmaß von _____ %
des angereiften Kapitals

3) Name und Familienname/ Bezeichnung _____ ☐ M ☐ F
geboren in _____ Prov. _____ am _____
Steuernummer/MwSt.-Nr._____ im Ausmaß von _____ %
des angereiften Kapitals

4) Name und Familienname/ Bezeichnung _____ ☐ M ☐ F
geboren in _____ Prov. _____ am _____
Steuernummer/MwSt.-Nr._____ im Ausmaß von _____ %
des angereiften Kapitals

plurifonds
Der offene Rentenfonds von ITAS LEBEN AG
partner von: pensplan
Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 - 38122 Trento

Tel. 0461 891711 - Fax 0461 891930
plurifonds.it - plurifonds@gruppoitas.it - am 07.10.1998 zur Gründung zugelassen,
am 09.12.1998 unter der Nr. 40 in das entsprechende Verzeichnis der COVIP eingetragen

5) Name und Familienname/ Bezeichnung _____ ☐ M ☐ F

geboren in _____ Prov. _____ am _____

Steuernummer/MwSt.-Nr._____ im Ausmaß von _____ % des angereiften Kapitals

HINWEIS:

- Falls die Aufteilung nicht prozentmäßig angegeben wird, so erfolgt diese in gleichen Teilen zwischen den bestimmten Begünstigten. Falls die Summe der den bestimmten Begünstigten zugewiesenen prozentmäßigen Anteilen weniger als 100% ausmacht, wird der Restbetrag den gesetzliche oder testamentarische Erben, zu gleichen Teilen.
- Falls die Beitrittsform (auf individueller bzw. auf kollektiver Basis) nicht angegeben wird, gelten die Begünstigten für sämtliche zum Zeitpunkt der Bestimmung beim Fonds aufrechten Positionen.
- Werden keine Begünstigten bestimmt, so steht das Recht auf Ablöse der Position den gesetzliche oder testamentarische Erben, zu gleichen Teilen.
- Die Bestimmung des Begünstigten für den Fall des vorzeitigen Ablebens kann jederzeit mit schriftlicher Erklärung erfolgen.

Verpflichtend beizulegende Unterlagen:

- Kopie des gültigen Personalausweises des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters / Vormundes des Inhabers der Position.

ETWAIGE VORHERGEHENDE ENTSCHEIDUNGEN GELTEN HIERMIT ALS AUFGEHOBEN UND DURCH DIESE MITTEILUNG ERSETZT.

ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Die Erklärungen und Informationen, die von den geltenden Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung (gemäß GvD 231/2007 in geltender Fassung und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen) werden erhoben, um der Gesellschaft zu ermöglichen zu überprüfen, dass der Versicherungsvertrag, den der Kunde zu unterzeichnen beabsichtigt, oder die mit dieser Vertragsart verbundene Transaktion nicht zu Zwecken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient. Die Bereitstellung der Daten ist obligatorisch, und die fehlende Herausgabe der verlangten Informationen wird es der Gesellschaft nicht erlauben, die Vertragsunterzeichnung oder eine andere beantragte Transaktion fortzuführen, und kann zur Auflösung des eventuell bestehenden Vertragsverhältnisses führen.

PFLICHTEN DES KUNDEN GEMÄSS DEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG NACH

Art. 22 GvD Nr. 231/2007:
1. Die Kunden stellen in eigener Verantwortung alle notwendigen und aktualisierten Informationen schriftlich zur Verfügung, damit die verpflichteten Personen ihre Pflicht zur angemessenen Überprüfung erfüllen können.
2. Zu den Zwecken gemäß diesem Dekret erhalten die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unternehmen und die privaten juristischen Personen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren angemessene, genaue und aktualisierte Informationen über ihre wirtschaftliche Eigentümerschaft, bewahren diese auf und übermitteln sie den verpflichteten Personen im Rahmen derer Tätigkeiten, die der angemessenen Überprüfung der Kundschaft dienen.
3. Die Informationen gemäß Absatz 2 betreffend die Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, die zur Eintragung in das Handelsregister gemäß Artikel 2188 des ital. Zivilgesetzbuches verpflichtet sind, werden von den Verwaltern auf der Grundlage der sich aus den buchhalterischen Aufzeichnungen und den Jahresabschlüssen, dem Gesellschafterbuch, den Mitteilungen über die Eigentümerstruktur oder die Kontrolle des Instituts, an das das Unternehmen entsprechend den geltenden Bestimmungen gehalten ist, sowie aus den Mitteilungen, die von den Gesellschaftern erhalten wird, und aus allen anderen ihnen zur Verfügung stehenden Daten erfasst. Bleiben Zweifel an der wirtschaftlichen Eigentümerschaft bestehen, werden die Informationen von den Verwaltern infolge einer ausdrücklichen Anfrage an die Gesellschafter, hinsichtlich derer eine Vertiefung des Interesses am Institut erforderlich ist, eingeholt. Die ungerechtfertigte Untätigkeit oder Weigerung des Gesellschafters, den Verwaltern die Informationen bereitzustellen, die diese für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers für erforderlich halten, oder die Angabe offensichtlich betrügerischer Informationen führen dazu, dass das betreffende Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, und führen nach Art. 2377 des ital. Zivilgesetzbuches zur

Anfechtbarkeit von eventuell mit seiner entscheidenden Stimme gefassten Beschlüssen. Die Informationen gemäß Abs. 2 über die privaten juristischen Personen, die gemäß dem Präsidialerlass Nr. 361 vom 10. Februar 2000 und späteren Änderungen zur Eintragung in das Verzeichnis der privaten juristischen Personen verpflichtet sind, werden vom Gründer, soweit vorhanden, bzw. von den Personen, denen die Vertretung und Verwaltung des Instituts auf der Grundlage der Ergebnisse der Satzung, der Gründungsurkunde, der buchhalterischen Aufzeichnungen und aller anderen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteilungen oder Angaben zugewiesen wird, erfasst.
4. Die gemäß dem Gesetz Nr. 364 vom 16. Oktober 1989 geregelten Treuhänder von Direkttrusts erhalten und behalten angemessene, genaue und aktuelle Informationen über die wirtschaftliche Eigentümerschaft des Trusts, wobei als solche die Identität des Gründers, des Treuhänders oder der Treuhänder, des Protectors oder einer anderen Person im Namen des Treuhänders, soweit vorhanden, der Begünstigten oder der Begünstigtenkreis oder anderer natürlicher Personen zu verstehen sind, die die Kontrolle über den Trust ausüben, sowie jede andere natürliche Person, die in letzter Instanz die Kontrolle über die Vermögenswerte ausübt, die dem Trusts durch das direkte oder indirekte Eigentum oder durch andere Mittel übertragen wurden. Die Treuhänder der Direkttrusts behalten diese Informationen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre nach Beendigung ihres Treuhänderstatus auf und machen sie den Behörden gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. a) und b) zugänglich. Die gleichen Treuhänder, die in dieser Eigenschaft ein dauerhaftes Verhältnis herstellen oder eine gelegentliche Leistung erbringen, erklären ihren Status den verpflichteten Personen.

POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Das Unternehmen sorgt dafür, das Vorhandensein eventueller politisch exponierter Personen (PEP), die als ein höheres Geldwäscherisiko gelten, da sie stärker einem Bestechungspotenzial ausgesetzt sind, sowie Geschäfte mit ungewöhnlich hohen Beträgen oder mit zweifelhaftem Verwendungszweck festzustellen.

Gemäß Art. 1 lit. d) GvD Nr. 90 vom 25.05.2017 (Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie) lautet die Definition von politisch exponierten Personen wie folgt: „natürliche Personen, die seit weniger als einem Jahr wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben, sowie deren Angehörige und Personen, die mit den vorgenannten Personen bekanntlich enge Verbindungen unterhalten[1]".

POLITISCH EXPONIERTE PERSON

☐ JA ☐ NEIN

Wenn die Antwort ist JA, geben Sie bitte die folgenden Informationen:
- das öffentliche Amt angeben, das auf der Grundlage der obigen Definition bekleidet wird,
- bei Familienangehörigen politisch exponierter Personen den Verwandtschaftsgrad angeben, der mit der politisch exponierten Person auf der Grundlage der oben genannten Definition unterhalten wird,
- im Fall von Personen, mit denen politisch exponierte Personen bekanntermaßen enge Verbindungen unterhalten, die Beziehung zu der politisch exponierten Person auf der Grundlage der oben genannten Definition angeben:

_____

Herkunft der verwendeten Mittel:

_____

Haupteinkommensquelle:

_____

Wert des gehaltenen Vermögens:

☐ Weniger als eine Million Euro ☐ Mehr als eine Million Euro

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER: KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG

---

[1] **1. natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben, sind diejenigen Personen, die folgende Ämter bekleiden oder bekleidet haben:**
1.1 Präsident der Republik, Präsident des Ministerrates, Minister, Stellvertretender Minister und Staatssekretär, Präsident der Region, Regionalrat, Bürgermeister der Provinzhauptstadt oder einer Metropolitanstadt, Bürgermeister mit einer Bevölkerung von mindestens 15.000 Einwohnern* sowie ähnliche Ämter in ausländischen Staaten;
1.2 Abgeordneter, Senator, Europaabgeordnete, Regionalrat sowie ähnliche Ämter in ausländischen Staaten;
1.3 Mitglieder der zentralen Leitungsgremien politischer Parteien;
1.4 Richter des Verfassungsgerichts, Richter des Kassationsgerichts oder des Rechnungshofs, Staatsrat und andere Mitglieder des Rats des Verwaltungsgerichts für die Region Sizilien sowie ähnliche Ämter in ausländischen Staaten;
1.5 Mitglied der Leitungsgremien der Zentralbanken und der unabhängigen Behörden;
1.6 Botschafter, Geschäftsträger oder gleichwertige Ämter in auswärtigen Staaten, leitender Offizier der Streitkräfte oder vergleichbare Ämter in auswärtigen Staaten;
1.7 Bestandteil der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Kontrollorgane der auch mittelbar vom italienischen Staat oder einem anderen ausländischen Staat kontrollierten Unternehmen bzw. hauptsächlich oder gänzlicher Teilnehmer aus den Regionen, den Provinzhauptstädten und Metropolitanstädten sowie den Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von nicht weniger als 15.000 Einwohnern;
1.8 Generaldirektor des ASL (örtlichen Gesundheitsamts) und des Krankenhausunternehmens, des Krankenhausunternehmens der Universität und der nationalen Diensteinrichtungen;
1.9 Direktor, stellvertretender Direktor oder Mitglied des Verwaltungsorgans oder eine Person, die in internationalen Organisationen gleichwertige Funktionen innehat;
2. Familienangehörige von politisch exponierten Personen sind: Eltern, Ehegatten oder durch eine Lebensgemeinschaft oder durch ein tatsächliches Zusammenleben oder durch ähnliche, gleichgestellte Formen an die politisch exponierte Person gebundene Personen, Kinder und ihre Ehegatten sowie Personen, die durch eine Lebensgemeinschaft oder ein tatsächliches Zusammenleben oder durch eine ähnliche, gleichgestellte Form mit den Kindern verbunden sind;
3. Personen, mit denen politisch exponierte Personen bekanntermaßen enge Verbindungen haben:
3.1 natürliche Personen, die mit der politisch exponierten Person durch die gemeinsame wirtschaftliche Inhaberschaft von juristischen Einrichtungen oder anderen engen Geschäftsbeziehungen verbunden sind;
3.2 natürliche Personen, die nur formal die gänzliche Kontrolle über eine Organisation besitzen, die in der Tat im Interesse und zugunsten einer politisch exponierten Person eingerichtet wurde."

Die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt, ohne dass seine physische Anwesenheit erforderlich ist, auf der Grundlage der vom Kunden gemäß Art. 22 GvD Nr. 231/07 zur Verfügung gestellten Identifikationsdaten. Bei der Identifizierung muss der Kunde angeben, ob das kontinuierliche Verhältnis für eine andere Person eingerichtet wird, und alle erforderlichen Angaben zur Feststellung des wirtschaftlichen Inhabers machen. Bei den auf eine kontinuierliche Beziehung zurückführbaren Geschäften, die die gesetzlich vorgeschriebenen Betragsanforderungen erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie für den Kunden, auf dessen Namen die kontinuierlichen Beziehung eingerichtet ist, oder für den eventuellen wirtschaftlichen Eigentümer der Beziehung selbst durchgeführt werden, es sei denn, der Kunde gibt etwas anderes an. Bei jedem einzelnen Geschäft, das in Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Beziehung durchgeführt wird, muss der Kunde erklären, ob es für Rechnung anderer wirtschaftlicher Eigentümer durchgeführt wird, als bei der Begründung der kontinuierlichen Beziehung angegeben wurde, und alle erforderlichen Angaben zu ihrer Identifizierung liefern. Im Rahmen der konstanten Kontrolle bewerten die Unternehmen eventuelle Elemente, die zu der Annahme führen, dass der Kunde für andere Personen handelt, als die, die bei der Begründung der kontinuierlichen Beziehung oder bei der Durchführung des Geschäfts angegeben wurden. In konkreten Situationen kann es mehrere wirtschaftliche Eigentümer geben; in diesen Fällen müssen die Pflichten für jeden wirtschaftlichen Eigentümer erfüllt werden.

Art. 1 Abs. 2 lit. pp) GvD 231/07
Im vorliegenden Dekret wird als (...) wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet: die natürliche Person oder die natürlichen Personen, bei denen es sich nicht um den Kunden handelt, in dessen/deren Interesse in letzter Instanz die kontinuierliche Beziehung gegründet, die professionelle Leistung erbracht oder das Geschäft durchgeführt wird.

Art. 20 GvD 231/07
1. Der wirtschaftliche Eigentümer von Kunden, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, ist die natürliche Person oder sind die natürlichen Personen, denen letztlich das direkte oder indirekte Eigentum der Einrichtung oder die Kontrolle derselben zuzuschreiben ist.
2.Im Falle, dass der Kunde eine Kapitalgesellschaft ist:
a) stellt die Inhaberschaft einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent des Kapitals des Kunden, das von einer natürlichen Person gehalten wird, einen Hinweis auf direktes Eigentum dar;
b) die Inhaberschaft eines Beteiligungsprozentsatzes von mehr als 25 Prozent des Kapitals des Kunden, der über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über zwischengeschaltete Personen besessen wird, stellt einen Hinweis auf indirektes Eigentum dar.
3.In dem Fall, in dem die Überprüfung der Eigentümerstruktur es nicht ermöglicht, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, denen das direkte oder indirekte Eigentum der Einrichtung zuzuschreiben ist, eindeutig zu bestimmen, entspricht der wirtschaftliche Eigentümer der natürlichen Person oder den natürlichen Personen, denen in letzter Instanz die Kontrolle dieser Einrichtung zuzuschreiben ist, und zwar auf folgender Grundlage:
a) der Kontrolle der Mehrheit der in der ordentlichen Hauptversammlung zur Verfügung stehenden Stimmen;
b) der Kontrolle ausreichender Stimmen, um in der ordentlichen Versammlung einen beherrschenden Einfluss auszuüben;
c) des Bestehens besonderer vertraglicher Bindungen, die einen beherrschenden Einfluss ermöglichen.
4.Wenn die Anwendung der Kriterien aus den vorangehenden Absätzen es nicht ermöglicht, eindeutig einen oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer zu bestimmen, entspricht der wirtschaftliche Eigentümer der natürlichen Person oder den natürlichen Personen, die die Verwaltungs- oder Geschäftsführungsbefugnisse der Gesellschaft innehaben.
5.Für den Fall, dass der Kunde eine private juristische Person ist, werden gemäß dem Präsidialerlass Nr. 361 vom 10. Februar 2000 gemeinsam als wirtschaftliche Eigentümer identifiziert:
a) die Gründer, sofern vorhanden;
b) die Begünstigten, wenn sie identifiziert wurden oder leicht zu identifizieren sind;
c) die Inhaber von Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktionen.
6. Die Verpflichteten bewahren einen Nachweis der Überprüfungen auf, die zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers durchgeführt wurden.

VERPFLICHTUNG ZUM UNTERLASSEN DES UNTERNEHMENS
Art. 42. Abs. 1 und 2 GvD 231/07
1.Die verpflichteten Personen, denen es objektiv unmöglich ist, eine angemessene Überprüfung der Kunden gemäß den Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 lit. a), b) und c) durchzuführen (oder den Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, die Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Ausführenden zu prüfen, Informationen über Zweck und Art der kontinuierlichen Beziehung einzuholen und zu bewerten), unterlassen es, die Beziehung und die Geschäfte zu begründen, durchzuführen oder fortzusetzen und bewerten, ob der Finanzinformationsstelle UIF gemäß Artikel 35 eine Meldung verdächtiger Transaktionen zu übermitteln ist.
2.Die Verpflichteten unterlassen es, eine kontinuierliche Beziehung zu begründen oder Geschäfte durchzuführen, und beenden die bereits bestehende kontinuierliche Beziehung, an der direkt oder indirekt Treuhandgesellschaften, Trusts, anonyme oder durch Inhaberaktien kontrollierte Gesellschaften mit Sitz in Drittländern mit hohem Risiko beteiligt sind. Diese Maßnahmen gelten auch für die in den vorgenannten Ländern ansässigen weiteren, als juristische Personen oder anders bezeichnete Einrichtungen, bei denen weder der wirtschaftliche Eigentümer noch deren Identität festgestellt werden kann.

STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN
Art. 55. Abs. 1, 2 und 3 GvD 231/2007
1.Jeder, der zur Erfüllung der Pflicht einer angemessenen Überprüfung gemäß diesem Dekret verpflichtet ist, die Daten und Informationen über den Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer, den Ausführenden, den Zweck und die Art der kontinuierlichen Beziehung oder die beruflichen Leistung und den Vorgang fälscht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 30.000 Euro bestraft. Dieselbe Strafe wird demjenigen verhängt, der zur Einhaltung der Pflichten einer angemessenen Überprüfung im Sinne dieses Dekrets im Rahmen der Erfüllung dieser Verpflichtungen verpflichtet ist und falsche Daten und Informationen in Bezug auf den Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer, den Ausführenden, den Zweck und die Art der kontinuierlichen Beziehung oder der professionellen Leistung und das Geschäft verwendet.
2.Jeder, der zur Einhaltung der Aufbewahrungspflichten gemäß diesem Dekret verpflichtet ist und falsche Daten oder unwahre Informationen über den Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer, den Ausführenden, den Zweck und die Art der kontinuierlichen Beziehung oder der professionellen Leistung und über den Vorgang erwirbt oder speichert, oder betrügerische Mittel verwendet, um die

plurifonds
Der offene Rentenfonds von ITAS LEBEN AG
partner von: pensplan
Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 - 38122 Trento

Tel. 0461 891711 - Fax 0461 891930
plurifonds.it - plurifonds@gruppoitas.it - am 07.10.1998 zur Gründung zugelassen,
am 09.12.1998 unter der Nr. 40 in das entsprechende Verzeichnis der COVIP eingetragen

korrekte Aufbewahrung der vorstehend genannten Daten und Informationen zu beeinträchtigen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 30.000 Euro bestraft.
3. Sofern es sich nicht um eine schwerere Straftat handelt, wird jeder, der gemäß diesem Dekret verpflichtet ist, die für eine angemessene Überprüfung der Kunden erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen, der allerdings falsche oder nicht wahrheitsgemäße Angaben macht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 10.000 Euro bis 30.000 Euro bestraft.

Der Unterzeichnende, der sich der strafrechtlichen Verantwortung bewusst ist, die sich im vorliegenden Fall aus falschen Behauptungen ergibt, erklärt, dass die Identifikationsdaten des Verantwortlichen der Beziehung/des Geschäfts, die in den betreffenden Feldern dieses Fragebogens wiedergegeben werden, der Wahrheit entsprechen. Er erklärt zudem, alle ihm bekannten Informationen, auch in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer der Beziehung/des Geschäfts, zur Verfügung gestellt zu haben.

Datum _____ **Unterschrift des Mitglieds**

_____